


Mitarbeitersuche

Studienförderungsvertrag: So rekrutieren Sie Ihren eigenen Ingenieur-Nachwuchs

von Cordula Helfrich, Helfrich Ingenieure Main-Rhön, Bad Kissingen und Steuerberater / Rentenberater Alexander Ficht, Dreieich

Wichtig für: 
Alle Planungsbüros

Wer von Ihnen in den letzten Monaten Personal gesucht hat, wird es bestätigen können: Der Arbeitsmarkt gerade für Fachingenieure ist leergefegt. Und an dem Nachfrageüberhang wird sich vor allem im Fachingenieurbereich auch mittelfristig nichts ändern.

Büros, die expandieren wollen, haben deshalb nur zwei Möglichkeiten: Personal abwerben. Das ist teuer – und außerdem risikobehaftet (passt der Neue ins Team?). Alternative Zwei lautet, sich den eigenen Nachwuchs quasi selbst „zu züchten“. Das Instrument dazu lautet Studienförderungsvertrag. Lesen Sie nachfolgend, was sich dahinter verbirgt.

Duale Studiengänge

Viele Vorteile für beide Seiten

Duale Studiengänge, die ein wissenschaftliches Studium mit betrieblicher Praxis verknüpfen, erleben einen Höhenflug. Kein Wunder, bietet das duale Studium doch sowohl Ingenieur- und Architekturbüros als auch Studierenden eine Reihe von Vorteilen:

- Planungsbüros nutzen ein Instrument bedarfsgerechter Personalentwicklung und Nachwuchssicherung auf hohem Niveau.
- Die Studierenden setzen ihre Arbeitskraft während des gesamten Studiums im Betrieb ein.
- Die dauerhafte Einbindung in das Unternehmen steigert die Motivation der Studierenden.
- Der direkte Praxistransfer und die kontinuierliche berufliche Anwendung führen zur Vertiefung des betrieblichen Know-hows.
- Das Büro verfügt nach dem Studium über voll einsetzbare Arbeitskräfte. Eine aufwendige und kostenintensive Anwerbung und Einarbeitung entfällt.
- Die Kooperation mit der Hochschule ermöglicht Netzwerkeffekte.

Intensivieren Sie den Kontakt zu den Hochschulen

Verbindung von Theorie und Praxis

Maßnahme Eins lautet also, den Kontakt zu den Hochschulen zu suchen bzw. zu intensivieren. Für solche Kontaktaufnahmen sind die Hochschulen bzw. die in Frage kommenden Lehrstühle in der Regel sehr dankbar. Bieten Sie den Professoren an, dass Studenten in Ihrem Unternehmen Praktika machen können bzw. dass Ihr Büro eine Diplom- bzw. Bachelor-Arbeit als Tutor begleitet. Das macht zwar zusätzlichen Aufwand. Die Erfahrung zeigt aber, dass sich der Aufwand auch für kleine und mittlere Büros in der Regel rechnet.

Beschnupperungsphase voranstellen

Im Rahmen des Bachelors-Studium ist es aus unserer Sicht noch nicht nötig, die Zusammenarbeit in einen „Studienförderungsvertrag“ zu kleiden. Sammeln Sie im Rahmen des Bachelor-Studiums erst einmal Erfahrung, ob der Praktikant das Zeug dazu hat, Ihre Mannschaft fachlich voranzubringen und ob er auch in Ihr Team passt.

**Vertragsangebot
nicht übereilt
anbieten**

Erst wenn Sie das guten Gewissens bejahen können, sollten Sie im anschließenden Master-Studium Nägel mit Köpfen machen und „Ihrem“ Studenten einen Studienförderungsvertrag anbieten.

Der Studienförderungsvertrag

In dem Studienförderungsvertrag regeln Sie Rechte und Pflichten der Vertragspartner und die Vergütung. Wenn Sie wollen, und das ist ja das eigentliche Ziel Ihre Engagements, können Sie in den Vertrag noch eine konkret formulierte (Absichts-)erklärung aufnehmen, dass sich beide Seiten einig sind, dass der Student nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums bei Ihnen als Arbeitnehmer anfängt. Legen Sie am besten auch gleich das avisierte Gehalt fest. Das verleiht dem Ganzen einen noch verbindlicheren Charakter.

**Rechte und Pflichten der Parteien
werden geregelt**

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Sozialversicherungsrechtlich stellt sich die Frage, ob bzw. wann man bei einem „Studienförderungsvertrag“ vom „Werkstudenten-Privileg“ profitieren kann. Das prüfen wir anhand eines konkreten Falls.

**Kombinierter
Förderungs- bzw.
Anstellungsvertrag**

Beispiel

Ein Ingenieurbüro will zur Nachwuchsrekrutierung einen begabten Studenten an sich binden und schließt mit ihm in dessen Master-Studium einen „Studienförderungsvertrag“ mit folgenden Inhalten:

- Der Student erhält sowohl während der Semester als auch während der vorlesungsfreien Zeit eine Vergütung von 600 Euro.
- Während des Semesters arbeitet der Student nicht im Ingenieurbüro.
- In der vorlesungsfreien Zeit (Annahme der Parteien: 32 Wochen) arbeitet er 40 Stunden pro Woche im Ingenieurbüro.
- Das Büro stellt dem Studenten ein Thema für die Masterarbeit zur Verfügung und benennt einen betrieblichen Mentor.
- Die Parteien vereinbaren eine „Absichtserklärung“, dass der Student nach erfolgreichem Masterabschluss vom Ingenieurbüro einen Anstellungsvertrag mit zweijähriger Bindungsfrist erhält; avisiertes Monatsgehalt: 2.100 Euro.

1. Voraussetzungen für Werkstudentenprivileg

Studenten sind in ihren (mehr als geringfügigen) Beschäftigungen während des Studiums versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, wenn sie

- als ordentliche Studierende einer Hochschule/der fachlichen Ausbildung dienenden Schule
- gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind.

„Werkstudent“ ist bei Sozialversicherung begünstigt

Eine Ausnahme vom Werkstudentenprivileg macht die Rentenversicherung. Hier sind beschäftigte Studenten kein „besonderer“ Personenkreis – grundsätzlich besteht dementsprechend Versicherungspflicht. Der heutige „Masterabschluss“ entspricht der Qualifikation eines bisherigen Diplom- oder Magister-Abschlusses. Studenten eines Studienganges mit Ziel Masterabschluss gelten daher als „ordentliche Studierende“ im genannten Sinne.

Für den Status „ordentliche Studierende“ muss außerdem die Zeit und Arbeitskraft der Person überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Das ist in der Regel der Fall, wenn die Studenten wöchentlich nicht mehr als 20 Stunden arbeiten oder die Beschäftigung ausschließlich während der Semesterferien ausgeübt wird.

Behandlung als normaler Arbeitnehmer

2. Studium im Rahmen eines Ausbildungs- /Arbeitsverhältnisses
Nicht zu den ordentlichen Studierenden gehören solche Personen, die im Rahmen eines Ausbildungs- beziehungsweise Arbeitsverhältnisses ein Studium absolvieren. Sie gelten als zur Berufsausbildung beziehungsweise als gegen Arbeitsentgelt Beschäftigte. Da das Studium integrierter Bestandteil des Ausbildungs- beziehungsweise Arbeitsverhältnisses ist, besteht Versicherungspflicht als Arbeitnehmer in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Zu dieser Gruppe zählen zum Beispiel BA-Studenten. Sie sind Studierende und Auszubildende zugleich. Sie schließen einen Ausbildungsvertrag mit dem Ausbildungsunternehmen ab und erhalten während des gesamten Studiums eine Ausbildungsvergütung. Während der Praxisphasen im Unternehmen und auch während der Theoriephasen an der Hochschule herrscht Präsenzpflicht. Semesterferien gibt es nicht. Seit 2006 sind viele BA-Studiengänge auf „Bachelor“ umgestellt.

Eingruppierung des Beispielsfalls

Die Frage ist nun, in welche der beiden Fallgestaltungen unser Sachverhalt einzugruppiert sein wird.

Kein Werkstudentenprivileg

Auch wenn es sich um einen Masterstudiengang an einer regulären Hochschule handelt, was zunächst für das Werkstudentenprivileg sprechen könnte, sind wir der Auffassung, dass mehrere Merkmale gegen die Eingruppierung als Werkstudent sprechen:

1. Durchgängiges Beschäftigungsverhältnis und Zahlung eines Gehaltes auch in der Vorlesungszeit.
2. Quasi Vollzeitbeschäftigung in der vorlesungsfreien Zeit.
3. Thema der Masterarbeit ist auf die Interessen des Arbeitgebers ausgerichtet und stellt einen Mentor zur Verfügung.
4. Absichtserklärung, nach erfolgreichem Abschluss einen Anstellungsvertrag mit zweijähriger Bindungsfrist abzuschließen.

Fazit: Das Werkstudentenprinzip kann nicht angewandt werden. Es besteht volle Sozialversicherungspflicht in allen Bereichen der gesetzlichen Sozialversicherung.

Musterstudienförderungsvertrag

Muster für einen Studienförderungsvertrag finden Sie auf den Internet-Seiten diverser Hochschulen, zum Beispiel

- der Homepage der FH Deggendorf www.fh-deggendorf.de/bwl/dualstudium/studienfoerderungsvertrag.pdf oder
- der Homepage der FH Wilhelmshaven www.fh-oow.de/fbi/studium/pv/Studienfoerderung.pdf



Angebot der Hochschulen

Diese Förderverträge sind von der rechtlichen Natur her „Werkstudentenverträge“. Sie enthalten keine Klausel über eine Anschlussbeschäftigung im Unternehmen. Deshalb haben wir auf Basis der Musterverträge einen eigenen Vorschlag erarbeitet.

Ein eigener Vorschlag

Musterstudienförderungsvertrag

Studienförderungsvertrag

zwischen dem Unternehmen ... - nachstehend „Unternehmen“ - und
Herrn/Frau ..., geb. am ... wohnhaft ... - nachstehend „Student“ -

§ 1 Gegenstand des Vertrags

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die fachliche und finanzielle Förderung des Studenten durch das Unternehmen ... während des Studiums an der ..., Studiengang
- (2) Dieser Studienförderungsvertrag ist frei vereinbart. Tarif- und Betriebsvereinbarungen gelten nicht.

§ 2 Rechte und Pflichten des Studierenden

- (1) Der Student hat die Lernpflicht während des Studiums an der Hochschule und während der Tätigkeit im Unternehmen ... Die Aufgabe des Studenten für das Unternehmen ... besteht darin, ingenieurtechnische Aufgaben in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführen.
- (2) Die studienfreie Zeit (= die Zeit der Tätigkeit im Unternehmen ...) wird mit insgesamt ... Wochen vereinbart (5 Arbeitstage je Woche).
- (2) Zwischenzeugnisse, Testate oder andere im Studium erbrachte Prüfungsleistungen sind dem Unternehmen unaufgefordert vorzulegen.
- (3) Im Falle der Verhinderung während des Studiums oder der Tätigkeit im Betrieb informiert der Student das Unternehmen umgehend unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung. Bei einer Erkrankung legt er spätestens bis zum dritten Kalendertag nach Beginn der Abwesenheit eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vor.

§ 3 Rechte und Pflichten des Unternehmens

- (1) Das Unternehmen bietet dem Studenten in den Semesterferien eine entsprechende projektbezogene Tätigkeit mit ingenieurtechnischen Aufgaben, die alle HOAI-Leistungsphasen in der Projektabwicklung umfassen können.
- (2) Das Unternehmen übergibt dem Studierenden im Rahmen der Masterphase ein Thema für eine Masterarbeit und benennt einen betrieblichen Mentor zur Unterstützung.
- (3) Das Unternehmen stellt dem Studierenden für seine Tätigkeit im Unternehmen die erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung.

§ 4 Finanzielle Förderung

- (1) Während der gesamten Laufzeit des Vertrags erhält der Student eine monatliche Vergütung in Höhe von ... Euro brutto. Weitergehende Vergütungen oder soziale Leistungen sind nicht vereinbart (Alternative zu Satz 2: Das Unternehmen trägt darüber hinaus folgende Kosten: zum Beispiel Studiengebühren, Prüfungsgebühren an der Universität ..., etc.).

(2) Auslagen für Dienstreisen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Unternehmen ... anfallen (Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) und genehmigt sind, werden analog der geltenden Betriebsvereinbarung vom Unternehmen erstattet.

(3) Aus den Leistungen dieses Vertrags resultierende Steuern und anteilige Sozialversicherungsbeiträge trägt der Student gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Das Unternehmen behält sich vor, bei Vertragsbeendigung nach § 5 Absatz 2 und 3 dieses Vertrags die bis dahin erbrachten Leistungen zurückzufordern. Gleiches gilt, wenn der Student den Vertrag vorzeitig kündigt. Von der Rückforderung ausgeschlossen ist der Teil der Vergütung, der der tatsächlich erbrachten Leistung des Studenten im Unternehmen entspricht.

(4) Bei Verstoß des Studenten gegen die Pflichten aus § 2 dieses Vertrages wird die Zahlung der Vergütung unterbrochen. Das gleiche gilt bei Unterbrechung des Studiums (zum Beispiel bei Beurlaubung, anderweitig geförderten Auslandsaufenthalten, Erkrankung, usw.).

§ 5 Einsatzzeit und -ort

(1) Die durchschnittliche wöchentliche Einsatzzeit im Unternehmen richtet sich nach der jeweils gültigen betrieblichen Arbeitszeit; sie beträgt derzeit ... Stunden.

(2) Einsatzort ist Bei Bedarf kann auch ein Einsatz an anderen Standorten innerhalb des Unternehmens erfolgen.

§ 6 Urlaub

(1) Der Urlaubsanspruch beträgt ... Arbeitstage pro Kalenderjahr.

(2) Die Inanspruchnahme von Urlaub erfolgt in Abstimmung mit dem Unternehmen.

Die Inanspruchnahme von Urlaub kann auch auf Weisung des Unternehmens erfolgen.

§ 7 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag beginnt am ... und endet nach Ablauf der Regelstudienzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Der Vertrag endet bei vorzeitigem Abbruch des Studiums.

(3) Der Vertrag endet ohne Einhaltung von Kündigungsfristen, wenn der Student gegen den Vertrag verstößt.

(4) Beide Vertragspartner sind sich einig, dass sich der Student nach erfolgreichem Masterabschluss bei dem Unternehmen bewirbt, das Unternehmen ihn einstellt und eine Arbeitsplatzbindung von zwei Jahren festgelegt wird.

(5) Beide Parteien sind sich einig, dass für den Anstellungsvertrag ein Gehalt von ... Euro brutto als Verhandlungsbasis gilt.

§ 8 Einhaltung betrieblicher Regelungen, Geheimhaltungspflicht, Datenschutz

Der Student verpflichtet sich,

(1) die betrieblichen Regelungen, insbesondere die Arbeitsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten sowie die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel sorgfältig zu behandeln,

(2) die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit erworbenen speziellen Kenntnisse und Erfahrungen sowie alle sonstigen ihrer Natur nach vertraulichen Betriebs- und Geschäftsvorgänge ihrem Charakter entsprechend zu behandeln, sie nur im Sinne des Unternehmens zu verwenden und nicht unbefugt anderen mitzuteilen,

(3) die Interessen des Unternehmens zu wahren und soweit rechtlich zulässig, über Betriebsvorgänge auch nach Beendigung dieses Vertrages Stillschweigen zu bewahren.

§ 9 Sonstiges

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

....., den

.....
Unternehmen

.....
Student



Zum Download
www.iww.de

Unser Service: Sie finden den Mustervertrag zur individuellen Bearbeitung in „myIWW“ (www.iww.de) im „Online-Service“ unter „Musterverträge“ – Rubrik: „Unternehmensführung“, Stichwort „Studienförderungsvertrag“